



Beitrags- und Gebührenordnung

Beitrags- und Gebührenordnung der Ärzte für Aufklärung

§ 1 Präambel

Diese Beitrags- und Gebührenordnung regelt die Verpflichtungen der Club Mitglieder gegenüber dem Förderverein. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Änderungen der Beitragsordnung können nur von der Club Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem festgelegten Zeitpunkt, ansonsten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.

§ 2 Jahresbeiträge

| | |
|---|---------------|
| Ordentliche Club Mitglieder Ärzte und Heilpraktiker / Sonstige | 80€ pro Jahr |
| Juristische Personen | 150€ pro Jahr |
| Club Fördermitglieder | Spenden |
| Club Ehrenmitglieder | 50€ pro Jahr |

(2) Erfolgt der Vereinsbeitritt nach dem 30. Juni des Jahres wird nur noch ein halber Jahresbeitrag erhoben.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, für Club Mitglieder ohne oder mit nur geringem Einkommen befristet einen reduzierten Beitrag festzulegen. Die Ermäßigung muss beantragt und durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden.

(4) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 3 Zahlweise und Fälligkeit

(1) Die Mitglieder verpflichten sich am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des jeweiligen Jahres eingezogen.



(2) Die Club Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Wird das versäumt und dem Verein entstehen dadurch Mehrkosten, gehen diese zulasten des betreffenden Mitglieds.

§ 4 Säumnis

Ist ein Club Mitglied mit der Beitragszahlung drei Monate im Verzug, ergeht an das Club Mitglied eine schriftliche Mahnung. Zahlt ein Club Mitglied trotz dreifacher schriftlicher Mahnungen oder länger als sechs Monate den Beitrag nicht, so erfolgt die Streichung von der Mitgliederliste.

§ 5 Umlagen

Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen grundsätzlich nur bis zur Höhe eines halben Jahresmitgliedsbeitrags erhoben werden.